

# Die Ökodesign-Verordnung (ESPR) inkl. Right to Repair und Digital Product Passport

Referent:

Dr. Martin Eckert | Partner | [martin.eckert@mme.ch](mailto:martin.eckert@mme.ch)

Swissmem-Workshop



08.07.2024

# Ausgangslage Schweiz: regulatorische Landschaft

Nicht-finanzielle Berichterstattung	Konfliktmineralien (Gold, Zinn, Wolfram, Tantal)	Kinderarbeit	Greenwashing	FINMA / SNB
<b>Art. 964a-c Gesellschaftsrecht</b> ESG-Berichterstattung	<b>Art. 964j Gesellschaftsrecht</b> Transparenz und Berichterstattungspflichten		<b>Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb</b>	Strategische Aufsichtsziele
<b>Art. 325ter Strafgesetzbuch</b> Falsche Angaben oder Unterlassung der Anzeige Geldstrafen (auch bei Fahrlässigkeit) Offizielles Vergehen => NGO			Irreführend  Entwurf Änderung von UWG Art. 3 Abs. 1 lit.x (neu: Aussagen über das Klima, die nicht belegt werden können)	FINMA- Aufsichtsmitteilung 05/2021 (Greenwashing), 03/2022 und 01/2023 (Klimarisiko); FINMA- Rundschreiben 2016/01- 02
<b>Verordnung über verpflichtende Klima-Informationen für grosse Unternehmen</b> ("TCFD")	<b>VSoTr</b>  Verordnung zur Sorgfaltspflicht und Transparenz in Bezug auf Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit  Lieferkettenpolitik, Rückverfolgbarkeit, Eskalationsverfahren, Risikomanagement, Berichterstattung.			Selbstregulierung ( <b>SBVg; AMAS</b> )
<i>CSRD: Straffung erwartet (ähnlich EU)</i>	<i>CSDDD: Straffung erwartet (ähnlich EU)</i>			

# EU-Kreislaufwirtschaft

## Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft (März 2020)

- Wichtiger Bestandteil des „EU Green Deals“
- Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft / Massnahmen:
  - Nachhaltige Produkte als Norm in der EU
  - Stärkung der Position der Verbraucher
  - Konzentration auf Branchen, in denen die meisten Ressourcen genutzt werden und hohes Kreislaufpotenzial besteht:
    - Elektronik & Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)
    - Batterien und Fahrzeuge
    - Verpackungen
    - Kunststoffe
    - Textilien
    - Bauwesen und Gebäude
    - Lebensmittel
  - Vermeidung von Abfall

### Modell der Kreislaufwirtschaft: weniger Rohstoffe, weniger Abfall, weniger Emissionen



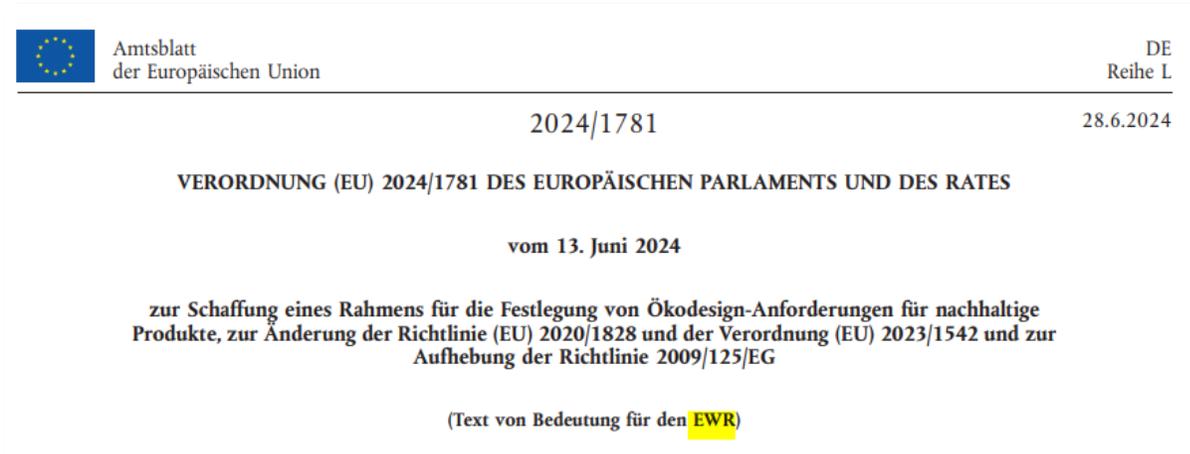
# Ausgangslage EU: regulatorische Landschaft

## EU Green Deal

Company focused	Financial Sector focused	Trade and import focused	Green Transition	Digital Initiatives	Green Procurement
CSDDD	SFDR	Forced labor prohibition	<b>Batteries Regulation</b>	Digital Service Act	Public Procurement Directive
CSRD	Taxonomy Regulation	Deforestation Regulation	Critical Raw Materials Act	AI Act	<b>Empowering Consumers for the Green Transition Directive</b>
ESRS	ESG Rating Regulation	Conflict Minerals	<b>Right to Repair Directive</b>	GDPR	
Environmental Crimes Directive	Green Bond Standard	Timber Regulation	<b>Packaging and Packaging Waste Regulation</b>	Net-Zero Industry Act (clean tech)	
<b>Green Claims Directive</b>		CBAM / Carbon Removal Certification Framework Regulation	<b>Ecodesign for Sustainable Products Regulation</b>		

# Rechtliche Einordnung der Ökodesign-Verordnung

## Verordnung (EU) 2024/1781



- Ecodesign for Sustainable Products Regulation (**ESPR**)
- **Ziel:** Produkte sollen **langlebiger** und **reparierbarer** werden und Verbraucher sollen in die Lage versetzt werden, **nachhaltigere Entscheidungen** zu treffen
- Änderung und (teilweise) Aufhebung von Vorschriften (insbesondere Ökodesign-Richtlinie 2009/125 /EG)
- Deutschland: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

# Ökodesign

## Was ändert?

### **Bisherige Ökodesign-Richtlinie (2009):**

- Fokus auf energieverbrauchsrelevante Produkte wie Waschmaschinen, Kühlschränke, Motoren

### **Neue Ökodesign-Verordnung (2024):**

- Nahezu **alle Produkte** in den möglichen Anwendungsbereich zukünftiger Produktregulierungen
- Noch keine konkreten Anforderungen an betroffene Produkte (Rahmen) => **produktspezifische Verordnungen**
- **Ganzer Lebenszyklus** und grosses Spektrum an Nachhaltigkeitsaspekten (z.B. Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendung, Aufbereitung, CO<sub>2</sub>- und Umweltfussabdruck, Umweltverschmutzung)
- **Digitaler Produktpass (DPP)**

# Anwendungsbereich

Wer und was fällt unter die Regulierung?

## Fallen auch CH-Unternehmen unter die Regulierung? Ja!

Produkte dürfen in der EU und im EWR nur in Verkehr gebracht werden, wenn die für diese Produkte geltenden Ökodesign-Anforderungen erfüllen, die in den von der Kommission noch zu erlassenden delegierten Rechtsakten festgelegt sind!

Ausnahme: Messen und Ausstellungen

## Welche Produkte fallen unter die Regulierung?

**Alle physischen Waren**, die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, einschliesslich Bauteile und Zwischenprodukte. Ausnahmen:

- Lebensmittel
- Futtermittel
- Arzneimittel
- Lebende Tiere und Pflanzen
- Erzeugnisse menschlichen Ursprungs
- **Fahrzeuge** gem. Verordnung (EU) 167/2013 und 20178/858

# Zeitverhältnisse

Ab wann gelten die neuen Regeln?

## Phase 1: Rechtliche Konkretisierung

Die Ökodesign-Verordnung hat per heute **keine unmittelbaren Auswirkungen** (Rahmengesetz).

Für eine bestimmte Produktgruppe muss zuerst die Kommission einen sog.

**delegierten Rechtsakt** erlassen und die Ökodesign-Anforderungen konkretisieren.

## Phase 2: Übergangsfrist

Kommission muss den Wirtschaftsteilnehmern ausreichend Zeit einräumen, um die Ökodesign-Anforderungen zu erfüllen (unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von KMU).

Nach Ablauf der Übergangsfrist dürfen nichtkonforme Produkte in den Mitgliedstaaten nicht mehr in Verkehr gebracht werden oder in Betrieb genommen werden.

# Ökodesign-Anforderungen

Welche Anforderungen kann die Kommission definieren?

## Was sind mögliche Ökodesign-Anforderungen?

- (1) Produktaspekte
- (2) Leistungsanforderungen
- (3) Informationsanforderungen

## Produktaspekte (Art. 5) sofern relevant für die betr. Produktegruppe

- a) Funktionsbeständigkeit,
- b) Zuverlässigkeit,
- c) Wiederverwendbarkeit,
- d) Nachrüstbarkeit,
- e) Reparierbarkeit,
- f) die Möglichkeit der Wartung und Instandsetzung,
- g) das Vorhandensein besorgniserregender Stoffe,
- h) Energieverbrauch und Energieeffizienz,
- i) Wassernutzung und Wassereffizienz,
- j) Ressourcennutzung und Ressourceneffizienz,
- k) Rezyklatanteil,
- l) die Möglichkeit der Wiederaufarbeitung,
- m) Recyclingfähigkeit,
- n) die Möglichkeit der Verwertung von Materialien,
- o) Umweltauswirkungen, einschließlich des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks und des Umweltfußabdrucks,
- p) Menge des voraussichtlich entstehenden Abfalls.

# Ökodesign-Anforderungen

## Art. 6 und Art. 7

### Leistungsanforderungen (Art. 6)

Leistungsanforderungen beruhen auf den in **Anhang 1** genannten relevanten **Produktparametern** umfassen eines oder beide folgende Elemente:

- Mindest- oder Höchstwerte (Indikatoren)
- Nicht quantitative Anforderungen



### Informationsanforderungen (Art. 7)

Mindestens Anforderungen in Bezug auf den **digitalen Produktpass** und Anforderungen in Bezug auf **besorgniserregende Stoffe**

Zusätzlich möglich:

- Infos über Leistungen (Produktparameter gemäss Anhang 1)
- Infos zu Installation, Nutzung, Wartung und Reparatur, Rückgabe, Lebenszyklus
- Leistungsklassen

Gesundheit und Sicherheit nicht hier geregelt

# Digitaler Produktpass (DPP)

Kein Verkauf ohne DPP!

## Anforderungen an den DPP (Art. 9 ff.)

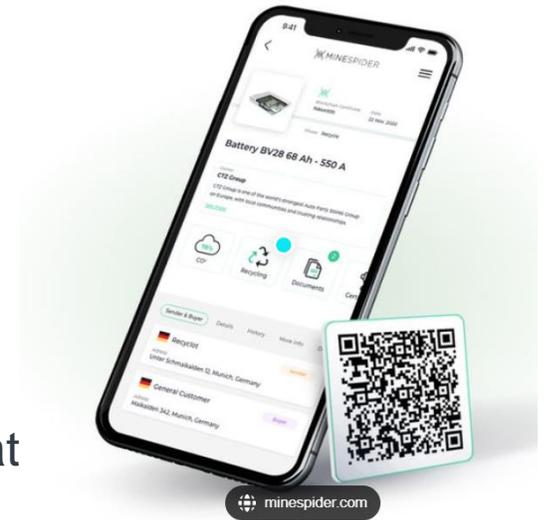
- Über **Datenträger** (Strichcode, etc.) mit Produkt, Verpackung oder beigefügten Unterlagen verbunden
- Techn. Gestaltung (Art. 11): Normiert, Standardisiert, Zugangsrechte
- Eindeutige Kennung (Art 12) und digitales Produktpassregister (Art. 13)
- Webportal für Informationen im digitalen Produktpass (Art.14)
- Spezielle Regeln für Etiketten (Art. 15)

## Ziele (Art. 9 (3))

- Zugänglichkeit,
- Verständlichkeit
- Überprüfbarkeit für nat Behörden
- Rückverfolgbarkeit in der Wertschöpfungskette

## Durchsetzung

- Zollkontrollen (Art. 15)
- Verknüpfung mit EU CSW-CERTEX



# Digitaler Produktpass (DPP)

Kein Verkauf ohne DPP!

## Anforderungen:

Delegierte Rechtsakte definieren Anforderungen an den DPP je nach Produktgruppe:

- welche Daten gemäss Anhang III in den DDP aufzunehmen sind
- Datenträger (i.e. Strichcode oder zweidimensionales Symbol, das von einem Gerät gelesen werden kann), Layout
- Ebene (Model, Charge, Artikel)
- Zugänglichkeit

### ANHANG III

#### Digitaler Produktpass

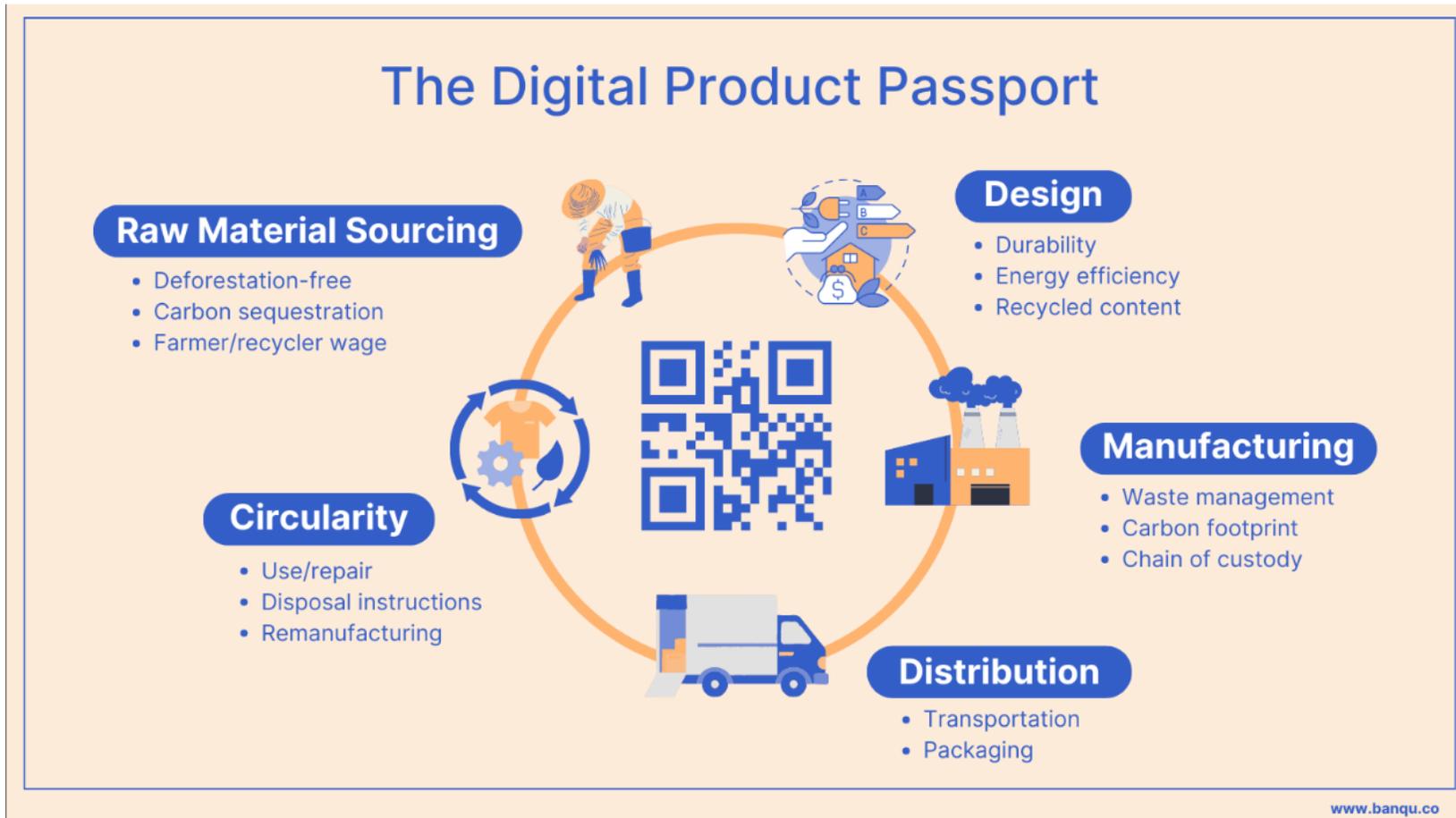
(in den Artikeln 9 bis 12 genannt)

Die Anforderungen an den digitalen Produktpass, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, präzisieren, welche der folgenden Daten in den digitalen Produktpass aufgenommen werden müssen oder können:

- Informationen, die nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 5 oder nach anderen für die betreffende Produktgruppe geltenden Rechtsvorschriften der Union erforderlich sind;
- eindeutige Produktkennung auf der Ebene, die in dem gemäß Artikel 4 erlassenen anwendbaren delegierten Rechtsakt angegeben ist;
- GTIN (Global Trade Identification Number) gemäß der Norm ISO/IEC 15459-6 der Internationalen Organisation für Normung bzw. der Internationalen Elektrotechnischen Kommission oder eine gleichwertige Kennung von Produkten oder Teilen davon;
- einschlägige Warencodes wie einen TARIC-Code im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87;
- Unterlagen und Informationen über die Konformität, die nach dieser Verordnung oder anderen für das Produkt geltenden Rechtsvorschriften der Union erforderlich sind, z. B. Konformitätserklärung, technische Unterlagen oder Konformitätsbescheinigungen;
- Benutzerhandbücher, Gebrauchsanleitungen, Warn- oder Sicherheitshinweise gemäß anderen für das Produkt geltendem Unionsrecht;
- Informationen über den Hersteller, wie seine eindeutige Kennung des Wirtschaftsteilnehmers und die in Artikel 27 Absatz 7 genannten Informationen;
- andere eindeutige Kennungen des Wirtschaftsteilnehmers als die des Herstellers;
- eindeutige Kennungen der Einrichtung;
- Angaben zum Importeur, einschließlich der in Artikel 29 Absatz 3 genannten Informationen und seiner EORI-Nummer (Economic Operators Registration and Identification number — Nummer zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten);
- Name, Kontaktdaten und eindeutige Kennung des in der Union ansässigen Wirtschaftsteilnehmers, der für die Durchführung der Aufgaben gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 oder Artikel 15 der Verordnung (EU) 2023/988 oder für ähnliche Aufgaben gemäß anderen für das Produkt geltendem Unionsrecht verantwortlich ist;
- Referenz des Digitalproduktpass-Drittdienstleisters, der die Sicherungskopie des digitalen Produktpasses speichert.

# Digitaler Produktpass (DPP)

Typische Inhalte: Design, Herstellung, Nutzung, Entsorgung



# Priorisierung, Planung und Konsultation

Welche Produktgruppen werden zuerst reguliert (Art. 18 ff.)?

- a) Eisen und Stahl
  - b) Aluminium
  - c) Textilien, insbesondere Bekleidung und Schuhwerk
  - d) Möbel, einschliesslich Matratzen
  - e) Reifen
  - f) Waschmittel
  - g) Anstrichmittel
  - h) Schmierstoffe
  - i) Chemikalien
  - j) Energieverbrauchsrelevante Produkte**
  - k) IKT-Produkte und sonstige Elektronikgeräte**
- Prüfung Vernichtungsverbot für Elektro- und Elektronikgeräte (Art. 18 (3))
  - Produktpass für Batterien
  - Ökodesign-Forum (Art. 19), Sachverständigergruppe der Mitgliedstaaten (Art. 20)
  - Selbstregulierungsmassnahmen (Art. 21)
  - Kleine und mittlere Unternehmen (Art. 22) => Initiativen, digitale Instrumente und Leitlinien, Unterstützung
- j) energieverbrauchsrelevante Produkte, für die erstmals Ökodesign-Anforderungen festgelegt werden sollen oder für die bestehende, aufgrund der Richtlinie 2009/125/EG angenommene Durchführungsmaßnahmen im Rahmen der vorliegenden Verordnung zu überprüfen sind, und
- k) Produkte der Informations- und Kommunikationstechnologie und sonstige Elektronikgeräte.

# Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer

## Spezifische Pflichten

### Pflichten der **Hersteller** (Art. 27)

- Entwurf und Herstellung Produkt im Einklang mit Leistungsanforderungen
- Beifügung von Informationen
- Digitaler Produktpass und Sicherungskopie
- Konformitätsbewertungsverfahren
- Ausstellung EU-Konformitätserklärung und Anbringung CE-Kennzeichnung
- Aufbewahrungspflicht techn. Unterlagen
- Konformität bei Serienfertigung
- Kontaktangaben Hersteller
- Digitale Gebrauchsanleitung
- Pflichten bei Nichtkonformität (Massnahmen, Meldung)
- Einrichten einer Beschwerdestelle

### Bevollmächtigte (Art. 28)

- Hersteller **kann** schriftlich einen Bevollmächtigten ernennen und Aufgaben übertragen.
- Mindestens folgende Aufgaben:
  - Aufbewahrung EU-Konformitätserklärung und techn. Unterlagen
  - Kooperation mit nat. Behörden bei Nichtkonformität
  - Lieferung Informationen zur Konformität (innerhalb 15 Tage)

# Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer

## Spezifische Pflichten

### Pflichten der Importeure (Art. 29)

- Dürfen nur Produkte (erstmalig) Inverkehrbringen, die die Anforderungen der delegierten Rechtsakte erfüllen
- Sicherstellungspflichten vor Inverkehrbringung Produkt:
  - Konformitätsbewertungsverfahren durch Hersteller
  - Dem Produkt sind die erforderlichen Informationen beigelegt; digitaler Produktpass und Sicherungskopie bei einem unabhängigen Digitalproduktpass-Drittdienstleister gespeichert
  - CE-Kennzeichnung od. Konformitätskennzeichen
  - Kontaktdaten zum Importeur (DDP; auf Produkt oder Verpackung)
  - Digitale Gebrauchsanweisung (Sprache!)
  - Gewährleistung bezgl. Lagerung und Transport
  - Korrekturmaßnahmen; Melde- und Informationspflicht; Kooperation

### Pflichten der Vertreiber (Art. 30)

- Gebührende Sorgfalt bei Bereitstellung von Produkten auf dem Markt
- Sicherstellungspflichten vor Bereitstellung Produkt auf dem Markt:
  - CE-Kennzeichnung oder Konformitätskennzeichnung
  - Erforderliche Unterlagen und digitale Gebrauchsanweisung (Sprache!)
  - Erfüllung Anforderungen an Kontaktdaten und Seriennummern durch Hersteller und Importeur
  - Gewährleistung bezgl. Lagerung und Transport
  - Korrekturmaßnahmen; Melde- und Informationspflicht; Kooperation

# Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer

## Spezifische Pflichten

### Pflichten der **Händler** (Art. 31)

- Sicherstellungspflichten (auch bei **Fernabsatz**):
  - Zugang zu einschlägigen, dem Produkt beiliegenden Informationen für Kunden und ihren potenziellen Kunden
  - leichte Zugänglichkeit des digitalen Produktpasses
  - sichtbare Etiketten gemäss Art. 32
  - Werbematerial mit Bezug Informationen der Etiketten
  - keine anderen Etiketten etc., mit denen Kunden irreführt oder verwirrt werden könnten

### Pflichten der **Fulfillment-Dienstleister** (Art. 33)

- Sicherstellungspflicht:
  - Bedingungen während Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder dem Versand von Produkten, die sie handhaben, dürfen Konformität der Produkte nicht beeinträchtigen

### Pflichten von **Anbietern von Online-Marktplätzen und Online-Suchmaschinen** (Art. 35)

- Pflichten gemäss Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste)
- Zusammenarbeitspflicht mit Marktüberwachungsbehörden bei Massnahmen
- Einrichtung einer zentralen Kontaktstelle

# Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer

## Spezifische Pflichten

### **Pflichten von Anbietern von Online-Marktplätzen und Online-Suchmaschinen (Art. 35)**

- Pflichten gemäss Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste)
- Zusammenarbeitspflicht mit Marktüberwachungsbehörden bei Massnahmen
- Einrichtung einer zentralen Kontaktstelle

### **Anforderungen an Akteure der Lieferkette (Art. 38)**

Akteure der Lieferkette haben *Mitwirkungspflichten*. Wenn es in einem delegierten Rechtsakt festgelegt ist, müssen Akteure der Lieferkette

- den Herstellern, notifizierten Stellen oder nat. Behörden Informationen über ihre Produkte oder Dienstleistungen zur Verfügung stellen,
- den Herstellern eine Bewertung gestatten oder Zugang zu Unterlagen oder Einrichtungen gewähren
- den notifizierten Stellen oder nat. Behörden ermöglichen, die Richtigkeit der einschlägigen Informationen, die sich auf ihre Tätigkeiten beziehen, zu überprüfen.

# Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer

## Allgemeine Pflichten - Geltung für alle Wirtschaftsteilnehmer

### Informationspflichten der Wirtschaftsteilnehmer (Art. 36)

- Bei Bereitstellung von Produkten im Fernabsatz (Internet) ist sicherzustellen, dass das Produktangebot mindestens folgende Informationen aufweist:
  - Kontaktangaben Hersteller
  - Falls der Hersteller nicht in der EU ansässig ist (i.e. CH Unternehmen!), den Namen, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer des in der EU ansässigen «Einführers» (gem. Art. 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020; VO über die Marktüberwachung die die Konformität von Produkten)
  - Angaben, anhand deren das Produkt identifiziert werden kann
- Informationspflicht gegenüber Marktüberwachungsbehörden (upstream und downstream)

### Zu den Überwachungs- und Berichterstattungspflichten der Wirtschaftsteilnehmer (Art. 37)

- Kriterien bezüglich der Pflicht zur Information zu den Mengen eines Produkts
- Kriterien zur Regelung bezüglich Energiemessung und Betriebsdaten von Produkten
- Kriterien zur Datenerfassung und –meldung

# Weitere Regelungspunkte der Ökodesign-VO

## Auswahl!

- Verhinderung der **Vernichtung unverkaufter Vertragsprodukte** (Art. 23 ff; ab 19. Juli 2016 Verbot der Vernichtung unverkaufter Kleidung und Schuhe)
  - **Produktkonformität** (Methoden, keine Umgehung, Konformitätsvermutung, CE-Kennzeichnung, Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen, etc.; Art. 39-63)
  - Umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge (Art. 65; «**green procurement mit Mindestanforderungen**»)
  - **Marktüberwachung** durch Mitgliedstaaten (Art. 66-71)
  - **Sanktionen** (Art. 74): Geldbussen und zeitlich beschränkter Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge
  - **Rechtsschutz für Verbraucher** (Art. 76): Hersteller (bzw. Importeur oder Bevollmächtigter oder subsidiär Fulfillment-Dienstleister) haften für dem Verbraucher entstandene Schäden infolge Nichtkonformität
- *Die EU meint es ernst!*

# Recht auf Reparatur

Richtlinie über das Recht auf Reparatur (auch „R2R“)



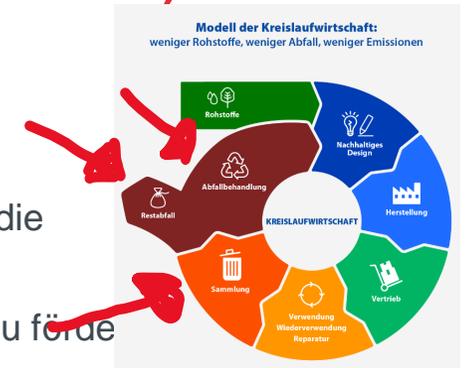
Am 30. Mai 2024 hat der Rat die **Richtlinie angenommen**:

- Recht für **Verbraucher**, von Herstellern **die Reparatur von Produkten zu verlangen**, die nach EU-Recht technisch reparierbar sind (zum Beispiel Waschmaschinen, Staubsauger oder Mobiltelefone)
- Ein kostenloses **Europäisches Formular für Reparaturinformationen**
- Eine **Online-Reparaturplattform** für den Kontakt zwischen Verbrauchern und Reparaturbetrieben
- Die **Verlängerung des Haftungszeitraums** des Verkäufers um 12 Monate nach der Reparatur eines Produkts
- Die Liste reparierbarer Produkte kann in Zukunft immer länger werden: Wann immer die Kommission neue Reparierbarkeitsanforderungen für bestimmte Produkte einführt, werden diese in die Richtlinie über das Recht auf Reparatur aufgenommen.
- Mitgliedstaaten haben nach der Veröffentlichung 24 Monate Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen (2026)

# Packaging and Packaging Waste Regulation (Revision)

## EU-VerpackV 2025 (vorläufige politische Einigung 4.3.2024)

- Umfassende Reform bestehender Verpackungs-RL 94/62/EG, die seit fast 30 Jahren das Inverkehrbringen, die Rücknahme und Verwertung von Verpackungen in der EU regelt
- EU-VerpackV 2025 zielt darauf ab, Abfall zu reduzieren, Umweltschutz zu stärken und Recycling in der EU zu fördern
- Insgesamt soll die Menge an Verpackungsmüll bis 2040 um 15 Prozent sinken – verglichen mit dem Basiswert aus dem Jahr 2018. Gleichzeitig soll sie die einzelstaatlichen Massnahmen für Verpackungen und Verpackungsabfälle harmonisieren.
- EU-VerpackV 2025 legt einen umfangreichen Pflichtenkatalog für Hersteller, Lieferanten, Importeure und Händler fest
- So werden die Mitgliedstaaten beispielsweise verpflichtet, bis 2029 Pfandrücknahmesysteme (Deposit Return Schemes, DRS) für Einwegplastikflaschen und metallische Getränkeverpackungen einzurichten
- Zudem sieht die Verordnung Beschränkungen für bestimmte Verpackungsformate vor, darunter Einweg-Plastikverpackungen für Obst und Gemüse sowie für Lebensmittel und Getränke im HORECA-Sektor (Hotels, Restaurants und Cafés)
- Auch Einwegverpackungen für Gewürze und Saucen sowie sehr leichte Plastiktüten werden reguliert. Bestimmte Wegwerfverpackungen werden ganz unterbunden
- Eine weitere zentrale Bestimmung ist die vorgeschriebene Wiederverwendung bestimmter Verpackungen, um den Abfall zu minimieren
- Darüber hinaus müssen Verpackungsgrößen reduziert werden, um die Menge des verwendeten Materials zu verringern
- Inkrafttreten noch nicht bekannt. Geltung 12 Monate nach Veröffentlichung. Gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat (plus EWR).



# Stärkung der Verbraucherposition („Empowering“)

Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel (ECGT-RL 2024/825)

20. Mai 2024 hat der Rat die Richtlinie „Empowering“-RL angenommen

Richtlinie **ändert** die **Richtlinie gegen unlautere Geschäftspraktiken** (RL 2005/29/EG; UGP-RL) und die **Verbraucherrechte-RL** (RL 2011/83/EU).

Verbraucher in der EU werden:

- Zugang zu verlässlichen Informationen haben, um die richtigen grünen Entscheidungen zu treffen, auch in Bezug auf frühzeitige Obsoleszenz
- Schutz Konsumenten vor unlauteren Umweltaussage
- Bessere Information der Konsumenten vor dem Kauf besser über die Reparierbarkeit von Produkten

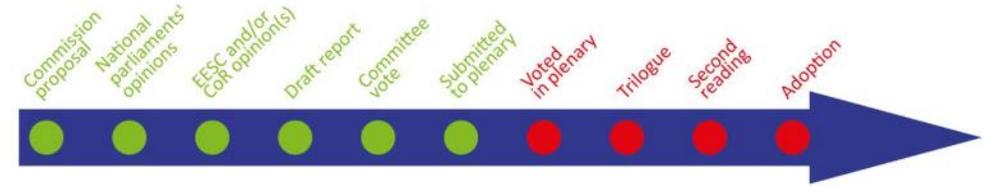
Mit der Richtlinie wird eine harmonisierte Kennzeichnung eingeführt, die Informationen über die gewerbliche Haltbarkeitsgarantie der Hersteller enthält.

Empowering-RL muss bis zum **27. März 2026** von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden

In **Ergänzung** der **Green Claims Richtlinie** setzt die Empowering-RL zusätzliche Schritte zur Verwirklichung des „Grünen Deals“ und soll mehr Transparenz bei der Werbung mit Umweltaspekten von Produkten schaffen, um „Greenwashing“ effektiv bekämpfen zu können.

# Directive on Green Claims

Ergänzt ECGT-RL setzt sie weiter um



- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der **Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel** durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen
- Damit die **Verbraucher** zuverlässige, vergleichbare und überprüfbare **Umweltinformationen über Produkte** erhalten, enthält der Vorschlag klare Kriterien dafür:
  - wie Unternehmen ihre Umweltangaben und -kennzeichnungen nachweisen müssen
  - die Anforderung, dass diese Angaben und Kennzeichnungen von einem unabhängigen und akkreditierten Gutachter überprüft werden müssen (Ökolabel), und
  - neue Regeln für die Verwaltung von Umweltkennzeichnungssystemen, um sicherzustellen, dass sie solide, transparent und zuverlässig sind.
- Der Vorschlag zielt auf ausdrückliche Angaben ab:
  - die auf freiwilliger Basis von den Unternehmen gegenüber den Verbrauchern gemacht werden,
  - die sich auf die Umweltauswirkungen, -aspekte oder -leistungen eines Produkts oder des Händlers selbst
  - derzeit nicht durch andere EU-Vorschriften abgedeckt sind

# Handlungsempfehlungen

Was gilt es zu tun?

Gouverner c'est prévoir!

- Zuständigkeit im Unternehmen definieren (Produktentwicklung, Service, Lifecycle)
- **«grüne» Produktstrategie entwickeln => Projekt**
  - Design, Herstellung, Lieferkette, Verpackung
  - Reparaturdienst
  - Rücknahme, Recycling
- Daten erheben – Inhalte kreieren
- Rechtsentwicklung beobachten
- Chance für Schweizer Qualität!

Handlungsfelder:



# MME «Walks the ESG-Talk»

MME veröffentlicht als erste Schweizer Anwaltskanzlei einen umfassenden ESG-Bericht nach GRI-Standard

- MME ist ein Vorreiter in der Rechts-, Steuer- und Compliance-Beratung zum Thema Nachhaltigkeit.
- Wir beraten unsere Kunden nicht nur mit höchster Professionalität, sondern setzen uns als Unternehmen auch für ESG (Environmental, Social, and Governance) und die UN-Entwicklungsziele (SDG) ein.
- MME will auch im Bereich der ESG ein Vorbild sein und "walk the talk". Wir haben bereits viel erreicht, aber wir stehen nicht still. Wir haben uns auch für die nächsten Jahre ehrgeizige Ziele gesetzt.
- Jeder kann zur Nachhaltigkeit beitragen



[MME Nachhaltigkeitsbericht 2022](#)



# Dr. Martin Eckert

Legal Partner

+41 44 254 99 66

[martin.eckert@mme.ch](mailto:martin.eckert@mme.ch)

---

Martin Eckert is a founding partner and the "E" of MME: Renowned expert, climate law and ESG pioneer advising global technology and trading companies.

---

## Profile

As one of MME's three founding partners, Dr. Martin Eckert is a generalist. He brings extensive experience advising internationally oriented data, technology and trading companies - including M&A. He is a renowned climate law and Environmental, Social, and Governance (ESG) pioneer.



# Adrian Peyer

Legal Partner

+41 41 726 99 66

[adrian.peyer@mme.ch](mailto:adrian.peyer@mme.ch)

---

Passionate about fighting to achieve a positive impact: in the environmental, social and governance sectors.

---

## Profile

Adrian Peyer is an experienced advisor in the legal, compliance, ethics, regulation, BoD secretariat, environmental, social and governance (ESG) as well as risk management sectors.

With his unique background as an experienced general counsel, BoD secretary and start-up entrepreneur in ESG, artificial intelligence (AI) and natural language processing (NLP), Adrian Peyer advises companies of all sizes on their ESG journey – from strategy to pragmatic implementation and from governance to regulatory reporting.

# MME ESG Team



**Dr. Martin Eckert**  
Legal Partner, Co-Head  
ESG general



**Adrian Peyer**  
Legal Partner, Co-Head  
ESG general / Governance



**Romedi Ganzoni**  
Legal Partner  
Green FinTech



**Dr. Samuel Bussmann**  
Tax & Legal Partner  
Tax Compliance



**Patrick Niklaus**  
Senior Legal Associate  
Financial Market Law



**Stephan Greber**  
Legal Associate  
ESG general



**Daniel Haymann**  
Legal Counsel  
ESG general



**Jan Blattmann**  
Tax Consultant  
Tax Transparency



## Office Zurich

**MME** Legal | Tax | Compliance  
Zollstrasse 62  
P.O. Box  
CH-8031 Zurich

T +41 44 254 99 66  
F +41 44 254 99 60

## Office Zug

**MME** Legal | Tax | Compliance  
Gubelstrasse 22  
P.O. Box  
CH-6302 Zug

T +41 41 726 99 66  
F +41 41 726 99 60

office@mme.ch  
www.mme.ch

